

**Änderungen der Beitragsordnung
des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg
(Beschluss: Erweiterte Kammervollversammlung am 14. Juni 2010)**

Die Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg wird mit Wirksamkeit ab 1.1.2010 wie folgt geändert:

bei „§ 5 Vorschreibung und Einhebung der Beiträge, Abs. 6“ (Änderung):

(6) Die Einhebung der vorgeschriebenen Beiträge erfolgt monatlich in der Regel in der Höhe eines Zwölftels des Jahresbeitrages; davon ausgenommen ist der Fall des § 2 Abs. 3 ~~sowie vorgeschriebene Beiträge, die sich nicht auf das ganze Jahr beziehen sonstige Ausnahmen können durch Bescheid ausgesprochen werden.~~ Die Beiträge sind spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats an die Ärztekammer abzuführen. Fällt der Beginn oder das Ende der Beitragspflicht zum Wohlfahrtsfonds oder zu einer bestimmten Leistungsart nicht mit dem Beginn oder dem Ende eines Kalendermonats zusammen, ist in diesen Fällen dennoch der volle Monatsbeitrag vorzuschreiben und einzuheben. Bei Wahlärzten, Wohnsitzärzten sowie bei Ärzten gemäß § 5 (4) Satz 2 erfolgt die Direktvorschreibung vierteljährlich.